

Aktenzeichen: 5 AZR 14/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 6. Juni 1984

- 5 AZR 14/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 12. Mai 1982

Essen

- 5 Ca 492/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 19. Oktober 1982

Düsseldorf

- 8 Sa 1169/82 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Rückzahlungsverpflichtung für Ausbildungskosten

Gesetz: BGB § 611 Ausbildungsbeihilfe; BAT § 70 Abs. 2 a.F.

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 14/83

-----  
8 Sa 1169/82 Düsseldorf

Verkündet am  
6. Juni 1984

Sürig,

Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Nitsche für Recht erkannt:



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision des Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 1982 - 8 Sa 1169/82 - wird zurückgewiesen.
2. Das Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Das Land verlangt von dem Beklagten, die ihm während des Studiums zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen gezahlte Vergütung zurückzuzahlen, nachdem dieser auf seinen Antrag aus dem nachfolgenden Referendardienst entlassen worden ist.

Der am 11. Juli 1940 geborene Beklagte machte 1957 die mittlere Reife und schloß am 30. September 1959 eine Lehre als Maschinenschlosser mit Erfolg ab. Danach studierte er an der Staatlichen Ingenieurschule Hamburg Maschinenbau. Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums war er teilweise als Angestellter bei verschiedenen Firmen, teilweise als selbständiger Ingenieur tätig.

Im September 1972 bewarb sich der Beklagte bei dem Land um eine Teilnahme zur "Ausbildung von Absolventen höherer Fachschulen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen" im Rahmen einer Sonderaktion des Landes Nordrhein-Westfalen, mit der der Lehrermangel an den berufsbildenden Schulen gemildert werden sollte. Am



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

10. Februar 1973/6. März 1973 schlossen die Parteien einen Arbeitsvertrag ab, der - soweit es hier interessiert - folgenden Wortlaut hat:

" A r b e i t s v e r t r a g

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen - vertreten durch  
den Regierungspräsidenten in Münster -

und

Herrn G      B

wird folgender

A r b e i t s v e r t r a g

-----  
geschlossen.

§ 1

Herr G      B      geb. am  
wird mit Wirkung vom 1.4.1973

-----  
im Rahmen der Ausbildung von Absolventen höherer  
Fachschulen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen  
als Aushilfslehrer in den berufsbildenden Schuldienst  
des Landes Nordrhein-Westfalen eingestellt.  
.....

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach Anlage  
2 y BAT - Sonderregelung für Zeitangestellte, Angestellte  
für Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellte  
(SR II y BAT).

§ 3

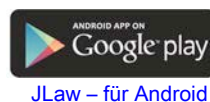
Der Aushilfsangestellte wird nach Maßgabe des Tarifvertrages  
über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder  
in der jeweils geltenden Fassung bei der Versorgungsanstalt  
des Bundes und der Länder versichert.

§ 4

Die Sonderausbildung ist in zwei Abschnitte aufgeteilt.  
Der erste Ausbildungsabschnitt an der be-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



-4-

rufsbildenden Schule dauert ein Jahr und dient der Vorbereitung auf das Studium und der schulpraktischen Erprobung. Während dieser Probezeit hat die Aushilfslehrkraft ihre Bewährung und ihre Eignung für die Förderung des Universitätsstudiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachzuweisen. In den zweiten Ausbildungsabschnitt fällt das Hochschulstudium für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und die Zeit der Vorbereitung auf die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

#### § 5

Die Aushilfslehrkraft erhält für die Dauer des ersten Ausbildungsabschnitts, das ist die Zeit der einjährigen Tätigkeit an der berufsbildenden Schule, eine Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT und für den zweiten Ausbildungsabschnitt (Hochschulstudium) mit einer Dauer von höchstens 8 Semestern eine Vergütung nach Vergütungsgruppe V b BAT.

#### § 6

Für die Fortsetzung des Vertrages im zweiten Ausbildungsabschnitt (Hochschulstudium) bedarf es keiner Änderungskündigung. Hierfür genügt die Feststellung der Förderungsfähigkeit und die Zulassung zum Hochschulstudium. Bei Kündigung des Vertrages wegen fehlender Förderungsfähigkeit sind die einschlägigen Vorschriften des BAT und der dazu getroffenen Sonderregelungen anzuwenden.

.....

#### § 8

Der Vertrag wird nur wirksam mit der diesem Vertrage beigefügten und eigenhändig vollzogenen Verpflichtungserklärung."

Die in § 8 des Arbeitsvertrages genannte Verpflichtungserklärung unterzeichnete der Beklagte am 10. Februar 1973, sie hat folgenden Wortlaut:

#### " E r k l ä r u n g

-----

Ich G B geb. am , erkläre hiermit,



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

daß ich nach Teilnahme an einer vorbereitenden Ausbildung

1. ein Studium mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen durchführen und während des Studiums die geforderten Studien- und Leistungsnachweise vorlegen werde,
2. mich unmittelbar nach Abschluß des Studiums der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen unterziehen, mich unmittelbar nach ihrem Bestehen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt bewerben und mich nach seinem Abschluß der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt unterziehen werde,
3. nach Erwerb der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen mindestens fünf Jahre im berufsbildenden Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen verbleiben werde.

Ich verpflichte mich, die während der Dauer des Studiums gezahlte Vergütung / Unterhaltsbeihilfe zurückzuzahlen, wenn ich

1. aus einem von mir zu vertretenden Grunde vorzeitig aus der Ausbildung ausscheide oder mich einer der geforderten Staatsprüfungen nicht unterziehe,
2. vor Ablauf von fünf Jahren nach Erwerb der Befähigung aus dem berufsbildenden Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen ausscheide."

Am 1. April 1973 wurde der Beklagte zu der Ausbildung zugelassen. Am gleichen Tag trat er seinen Dienst als Aushilfslehrkraft an. Ein Jahr später nahm er - in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan - das Studium an der Technischen Hochschule in Dortmund auf. Im Oktober 1977 bestand der Beklagte die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der gewerblich-technischen Fachrichtung. Nach einer Verzögerung, die auf einer nicht genehmigten zwischenzeitlichen Berufstätigkeit des Beklagten beruhte, wurde er ab 1. September 1978 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Studienreferendar ernannt.



-6-

Mit Schreiben vom 10. Januar 1979 teilte der Beklagte dem  
Regierungspräsidenten in Düsseldorf folgendes mit:

"nach längerer Krankheit und Depression sehe ich  
mich gezwungen, die Ausbildung für die Zweite  
Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden  
Schulen abubrechen, da ich nicht mehr über die  
erforderlichen physischen und psychischen Voraus-  
setzungen für diese Tätigkeit verfüge.  
Ich bitte um sofortige Beurlaubung."

Hierauf erwiderte der Regierungspräsident in Düsseldorf mit  
Schreiben vom 25. Januar 1979 was folgt:

"Mit vorgenanntem Schreiben haben Sie beantragt,  
Sie mit sofortiger Wirkung aus dem Beamtenverhält-  
nis auf Widerruf zum Land Nordrhein-Westfalen zu  
entlassen.

Vor der Entlassung bin ich jedoch gehalten, Sie  
darauf hinzuweisen, daß Sie als ehemaliger Sonder-  
aktionär sich verpflichtet haben, die während der  
Dauer des Studiums gezahlte Vergütung nach Vergü-  
tungsgruppe V b BAT zurückzuzahlen, wenn Sie vor-  
zeitig aus der Ausbildung ausscheiden oder sich  
einer der geforderten Staatsprüfung (Erste und  
Zweite Staatsprüfung) nicht unterziehen.

Sollten Sie Ihren Antrag auf Entlassung aus dem  
Beamtenverhältnis aufrechterhalten, ist das Land  
Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die während des  
Studiums gezahlte Vergütung von Ihnen zurückzufor-  
dern.

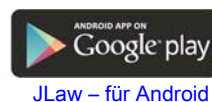
Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir baldmöglichst  
mitteilen würden, ob Sie dennoch Ihren Antrag auf  
Entlassung aufrechterhalten wollen."

Mit Schreiben vom 10. Februar 1979 aus Buenos Aires teilte  
der Beklagte daraufhin mit:

"Ich trat den Vorbereitungsdienst am 1. September



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1978 im Gesamtseminar Köln an, somit auch den Dienst an einer Ausbildungsschule.

Der Dienst an einer Ausbildungsschule beginnt - wie Sie wissen - mit Unterrichtshospitation und ersten Unterrichtsversuchen.

Schüler waren eine Spezies von jungen Wilden, bei denen Stumpfheit und Desinteresse gepaart mit rohem, verletzendem Verhalten - um nur einiges zu nennen - sowohl untereinander als auch mir als Referendar gegenüber besonders ausgeprägte und stets präsente Eigenschaften waren. Im Laufe von ca. 2 Monaten machte ich Beobachtungen im Schüler- und Lehrerverhalten, die nicht nur - was für sich genommen an sich weniger bedeuten würde - in krassem Gegensatz zu der übertrieben einseitig universitären Ausbildung stehen, sondern sich lähmend und schockierend auf mich auswirkten.

Kein Wunder, dass ich bald darauf zunächst noch geringfügige Veränderungen meines Gesundheitszustandes und Reaktionsweise wahrnahm, in Form von Übelkeitsgefühlen, Schlafstörungen, depressiver Passivität mit gelegentlichen Ausbrüchen.

Trotz dieser Anzeichen verfolgte ich den Schuldienst weiter, es erhellte sich mir jedoch immer mehr, dass ich von dem solchermassen verbreiteten Schülertyp nicht akzeptiert und trotz mancher Versuche auch nicht respektiert wurde. Umgekehrt ausgedrückt: dass ich nicht über die notwendige körperliche und nervliche Widerstandskraft verfüge, um diesen Belastungen mit Gewalt (Gewalt der körperlichen Erscheinung, Gewalt der Nervenkraft etc) begegnen zu können, mich durchzusetzen ohne dabei zugrunde zu gehen. Es belastete mich zudem die harte Einsicht, nicht aus dem richtigen Holz für den Lehrerberuf geschnitzt zu sein.

Unter dem Einfluss dieser Geschehnisse erlebte ich in der Folge einen Verfall meines ansonsten recht normalen Gesundheitszustandes, die Situation wurde jäh durch einen Auto-Unfall beendet, den ich Mitte November in entsprechender geistig-seelischer Verfassung mitverursachte. In der Folge war ich bis auf den heutigen Tag fast ununterbrochen krank, wie Sie leicht anhand der eingereichten Krankmeldungen feststellen lassen können: erheblicher Blutdruckabbau, Organentzündungen, schwere Grippe.

Nachdem nun klar geworden ist, dass alldieses auf die mich in zunehmendem Masse bedrohende Situation ursprünglich zu begründen ist und meine Ausbildung durch Krankheit bereits zu mehr als zur Hälfte unterbrochen worden war, sah ich keinen anderen Ausweg, als Ihnen die Auflösung meines Beamtenverhältnisses auf Widerruf mitzuteilen.

Auf ärztlichen Rat habe ich einen vollständigen Umgebungswechsel vorgenommen und befinde mich gegenwärtig für einen ungewissen Zeitraum in Süd-



-8-

amerika.

Auf Ihre Forderung betreffs der Rückzahlung der Vergütung - die eine Vergütung für geleistete Arbeit darstellt - möchte ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingehen.  
Soweit ich mich erinnere, bezog sich der damalige Vertragstext auf die schuldhaftige Vertragskündigung. Dieses ist meines Erachtens jedoch ein anderer Fall.

Bitte haben Sie in Zukunft mit der Beantwortung Ihrer Briefe etwas Geduld. Post wird mir aus Deutschland in bestimmten Abständen nachgesandt."

Mit Verfügung vom 7. März 1979, dem Beklagten am 12. März 1979 zugegangen, wurde der Beklagte aus dem Beamtenverhältnis mit dem Land entlassen. In einer Anlage zu der Entlassungsverfügung teilte der Regierungspräsident in Düsseldorf dem Beklagten u. a. folgendes mit:

"Darüber hinaus habe ich den Regierungspräsidenten in Münster gebeten, die im Rahmen der Sonderaktion für Absolventen höherer Fachschulen gezahlte Vergütung nach Vergütungsgruppe V b BAT von Ihnen zurückzufordern. Im Rahmen der vorgenannten Sonderaktion hatten Sie sich verpflichtet, nach Bestehen der II. Staatsprüfung 5 Jahre im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zu bleiben. Dieser Verpflichtung haben Sie sich durch den Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis entzogen. Sie erhalten von dort wegen der Rückzahlung weitere Nachricht."

Mit Bescheid vom 31. Juli 1979, dem Beklagten am 3. August 1979 zugestellt, forderte das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf die während der Studienzeit vom 1. April 1974 bis 31. Oktober 1977 gezahlte Vergütung in Höhe von 107.256,63 DM zurück.

Nach einer Behauptung des Landes telefonierte der Beklagte



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



-9-

daraufhin mit dem Sachbearbeiter des Landesamtes und erklärte diesem, auch wenn ihm klar sei, daß die gezahlte Vergütung zurückzuzahlen sei, sehe er - der Beklagte - in der Rückzahlungsverpflichtung eine einseitige Regelung zu seinen Ungunsten, er wolle deshalb noch Stellung nehmen. Mit Schreiben vom 23. November 1980 teilte der Beklagte nach weiterer Korrespondenz dann folgendes mit:

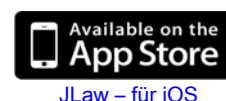
"Da es nicht meine Absicht ist, die Klärung der Angelegenheit hinauszuzögern, überweise ich Ihnen per sofort - wie erbeten - einen monatlichen Rückzahlungsbetrag von DM 220,-- auf das angegebene Konto. Ich werde Ihre Angaben jedoch prüfen müssen und mache Sie bereits schon jetzt darauf aufmerksam, daß die Rückzahlung meinerseits unter Vorbehalt der endgültigen Entscheidungsfindung erfolgt."

Außer der mit diesem Schreiben angekündigten Rate, die am 25. November 1980 einging, zahlte der Beklagte weitere vier Raten in Höhe von je 220,-- DM am 12. Februar, 27. April, 15. Juni und 3. August 1981, insgesamt also 1.100,-- DM. Nachdem das Land den Beklagten wegen der Ratenhöhe gebeten hatte, eine neuere Verdienstbescheinigung einzureichen, lehnte der Beklagte, vertreten durch seine jetzigen Prozeßbevollmächtigten weitere Zahlung ab, insbesondere unter Berufung auf die Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT.

Das Land hat die Auffassung vertreten, die Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT sei gewahrt, da der Regierungspräsident in Düsseldorf bereits am 25. Januar und 7. März 1979 eindeutig und unmißverständlich darauf hingewiesen habe, daß die im Rahmen der



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Sonderaktion gezahlte Vergütung zurückzuzahlen sei. Der Anspruch sei auch für den Beklagten nachprüfbar gewesen, da er anhand der ihm in der Vergangenheit zugegangenen Vergütungsmittelungen die Höhe der zurückgeforderten Beträge habe feststellen können.

Nachdem das Land den restlichen Rückforderungsanspruch zunächst mit Mahnbescheid vom 8. Februar 1982 beim Arbeitsgericht rechtshängig gemacht hat, hat es später die Auffassung vertreten, für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits seien nicht die Arbeitsgerichte, sondern die Verwaltungsgerichte zuständig. Mit der Ernennung des Beklagten zum Beamten auf Widerruf sei das privatrechtliche Arbeitsverhältnis erloschen. Der Rückzahlungsanspruch sei im Beamtenverhältnis verwurzelt, da er zu einer Zeit fällig geworden sei, als der Beklagte bereits Beamter auf Widerruf gewesen sei. Darüber hinaus sei ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis nicht mehr gegeben, so daß § 70 BAT schon aus diesem Grunde nicht angewendet werden könne. Schließlich verstoße der Beklagte mit der Berufung auf die Ausschußfrist gegen Treu und Glauben.

Das Land hat zuletzt beantragt,

das Urteil des Arbeitsgerichts Essen  
- 5 Ca 492/82 - vom 12. Mai 1982 auf-  
zuheben  
und  
den Rechtsstreit an das örtlich und  
sachlich zuständige Verwaltungsgericht  
Gelsenkirchen zu verweisen,  
hilfsweise den Beklagten zu verurteilen,  
an das klagende Land 106.426,63 DM nebst  
4 % Zinsen seit dem 31. August 1979 zu  
zahlen.



Der Beklagte hat beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, die Arbeitsgerichte seien für den vorliegenden Rechtsstreit zuständig, da die Rückzahlungsverpflichtung sich allein auf die Studienzeit vom 1. April 1974 bis 31. Oktober 1977 beziehe. Die Rückzahlungsverpflichtung sei jedoch unwirksam, da er keine entsprechende Gegenleistung durch die Ausbildung erhalten habe. Zumindest sei die Forderung nicht innerhalb der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT geltend gemacht worden. Das Schreiben vom 7. März 1979 könne schon deshalb nicht als "Geltendmachung" in diesem Sinne angesehen werden, weil der Regierungspräsident Düsseldorf hierfür nicht zuständig gewesen sei. Schließlich verstoße er nicht gegen Treu und Glauben, wenn er sich auf die Ausschlußfrist berufe. Der Anspruch des Landes sei von ihm auch nicht anerkannt worden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt das Land seine Klageanträge weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Zur Entscheidung über den von dem Land erhobenen Rückforderungsanspruch sind die Arbeitsgerichte zuständig. Der Anspruch ist jedoch nicht innerhalb der Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT geltend gemacht worden und deshalb verfallen.



I.1. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, für den von dem Land erhobenen Rückforderungsanspruch sei gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 a ArbGG die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben, weil er einen bürgerlichen Rechtsstreit aus einem Arbeitsverhältnis zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer betreffe.

a) Das klagende Land fordert hier von dem Beklagten die Vergütung zurück, die ihm während des Studiums, also aufgrund des Arbeitsvertrages vom 10. Februar/6. März 1973, gezahlt worden ist. Anspruchsgrundlage ist dabei die Verpflichtungserklärung des Beklagten vom 10. Februar 1973, die nach § 8 des Arbeitsvertrages Voraussetzung für die Wirksamkeit des Arbeitsvertrages war. Daraus folgt, daß die während der Aushilfslehrtätigkeit und des Studiums gezahlte Vergütung nur mit Rücksicht auf die Verpflichtung, nach Abschluß der Ausbildung mindestens fünf Jahre im Dienst des Landes als Lehrer an einer berufsbildenden Schule zu bleiben, gezahlt wurde. Arbeitsvertrag und Verpflichtungserklärung sind untrennbar miteinander verbunden, sie sind gemeinsame Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht deshalb dem Umstand keine Bedeutung beigemessen, daß die Rückzahlungsvereinbarung in einer gesonderten Urkunde enthalten ist. Es ist auch rechtlich ohne Bedeutung, daß der Anspruch auf Rückzahlung erst zu einem Zeitpunkt entstanden ist, als das Arbeitsverhältnis beendet und der Beklagte zum Beamten auf Widerruf ernannt worden war. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 12. Dezember 1979 - 5 AZR 1056/77 - AP Nr. 4 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu III 1 b, dargelegt



hat, wird dadurch allein die Fälligkeit des Anspruches angesprochen, nicht aber seine Begründung im Arbeitsverhältnis. Förderung der Ausbildung durch das Land im Rahmen des vereinbarten Arbeitsverhältnisses und die Verpflichtung des Beklagten, später im Schuldienst tätig zu werden, sind nach alledem Bestandteile eines einheitlichen Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien, das das Land selbst als Arbeitsverhältnis ausgestaltet und den Regelungen des BAT unterstellt hat (BAG, aaO, zu III 1 a am Ende der Gründe).

b) Dem stehen die von der Revision angeführten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 17. Februar 1973 - 5 AZR 466/72 - AP Nr. 31 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung und des BVerwG vom 27. Juni 1968 - II C 70/67 - AP Nr. 41 zu Art. 12 GG nicht entgegen. Beiden Entscheidungen lag ein sog. "Aspirantenvertrag" der Deutschen Bundespost zugrunde. Diese Verträge waren weder ausdrücklich als Arbeitsvertrag ausgestaltet noch wurde das Vertragsverhältnis den Regelungen des BAT unterworfen. Vielmehr verpflichtete sich die Bundespost, dem Aspiranten monatliche Studienbeihilfen zu zahlen nach den für Beamte geltenden Vorschriften und gab gleichzeitig die Absichtserklärung ab, den Bewerber nach der Abschlußprüfung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf zu übernehmen. Ferner behielt sie sich das Recht vor, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Bewerber u. a. als unwürdig oder ungeeignet für die spätere Übernahme als Beamter erweisen sollte. Nach § 2 des Aspirantenvertrages wurde die Studienhilfe von dem Tage an gewährt, an dem das Dienstverhältnis als Aspirant begründet worden ist. Sie war monatlich im voraus zu



bezahlen. Der Senat und das Bundesverwaltungsgericht haben diese Art von Verträgen zur Ausbildungsförderung als öffentlich-rechtliche Verträge gewertet, als Vorstufe zu einem Beamtenverhältnis und für Streitigkeiten daraus den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten als gegeben angesehen.

Die hier streitigen Vereinbarungen der Parteien sind aber von dem Land selbst als Arbeitsvertrag ausgestaltet und den Regelungen des BAT unterstellt worden. Dies ergibt sich nicht nur - wie die Revision meint - aus § 5 des Anstellungsvertrages über die Höhe der zu zahlenden Vergütung, sondern insbesondere aus § 2, demzufolge sich das Arbeitsverhältnis nach "Anlage 2 y BAT Sonderregelung für Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellte (SR II y BAT) richtet." Damit richtet sich aber das gesamte Arbeitsverhältnis nach dem BAT mit der Sonderregelung der Anlage 2 y. Die Sonderregelung ist Bestandteil des BAT (§ 2 BAT) (vgl. BAG Urteil vom 9. August 1978 - 4 AZR 77/77 - AP Nr. 5 zu § 17 BAT). Der Senat hat deshalb die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Streitigkeiten hieraus in der oben genannten Entscheidung vom 12. Dezember 1979 (AP Nr. 4 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe) ohne weiteres angenommen. Das Vorbringen der Revision rechtfertigt es nicht, hiervon abzuweichen.

II. Der Anspruch des klagenden Landes ist gemäß § 70 Abs. 2 BAT a. F. verfallen, weil das Land den Rückzahlungsanspruch nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht erkannt hat. Der Senat braucht deshalb nicht näher darauf



einzugehen, ob die Bedenken des Beklagten gegen die Wirksamkeit der Rückzahlungsvereinbarung begründet sind. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte den Abbruch der Ausbildung zu vertreten hat.

1. Nach § 70 Abs. 2 BAT in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung müssen andere als die in § 70 Abs. 1 BAT a. F. aufgezählten Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Diese Vorschrift erfaßt sowohl die in Abs. 1 nicht genannten Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber als auch die Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer. Sie erstreckt daher die Wirkung der Ausschußklausel auf alle Ansprüche, welche die Arbeitsvertragsparteien aufgrund ihrer durch den Arbeitsvertrag begründeten Rechtsstellung gegeneinander haben (BAG 24, 125, 128 = AP Nr. 3 zu § 70 BAT, zu I 2 der Gründe; BAG Urteil vom 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 - AP Nr. 9 zu § 70 BAT, zu II 1 der Gründe).

a) Die Revision meint - entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts -, der Anspruch auf Rückzahlung der für die Dauer des Studiums gezahlten Vergütung sei kein Anspruch aus dem Arbeitsvertrag i. S. von § 70 Abs. 2 BAT. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

Wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 12. Dezember 1979 - 5 AZR 1056/77 - AP Nr. 4 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe ausgeführt hat, ist entscheidend für die Einbeziehung eines An-



spruches aus dem Arbeitsvertrag in eine entsprechende tarifliche Ausschlußklausel die enge Verknüpfung eines Lebensvorganges mit dem Arbeitsverhältnis (vgl. auch BAG Urteil vom 26. April 1978 - 5 AZR 62/77 - AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu I 4 der Gründe). Eine solche enge Verknüpfung zwischen der für die Zeit des Studiums gezahlten Vergütung und der Verpflichtung des Beklagten, nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung in den Schuldienst des Landes einzutreten und dort fünf Jahre zu verbleiben oder die gezahlte Vergütung zurückzuzahlen, ist offenkundig.

Das Land hat selbst vorgetragen, daß es die gesamte Maßnahme nur unter der Voraussetzung durchführen wollte, daß der Bewerber sich verpflichtete, später fünf Jahre im Schuldienst tätig zu werden. § 8 des Arbeitsvertrages enthält ausdrücklich den Hinweis, daß dieser nur wirksam sei, wenn der Bewerber die Verpflichtungserklärung unterzeichnet. Das gleiche ergibt sich aus dem vom Land selbst herausgegebenen Merkblatt für die Sonderaktion.

b) Ebenso greift der Einwand der Revision nicht durch, § 70 BAT komme hier deshalb nicht in Betracht, weil der Rückzahlungsanspruch überhaupt erst entstanden sei, als der Arbeitsvertrag bereits beendet gewesen sei. Wie bereits oben unter I 1 b ausgeführt, wird mit diesem Hinweis allein die Frage der Fälligkeit des Anspruchs, nicht seine Begründung im Arbeitsverhältnis, angesprochen. Daß Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis erst nach dessen Beendigung fällig werden und gleichwohl einer Ausschlußklausel unterfallen, ist keine Besonderheit des vorliegenden



Falles (BAG, aaO, AP Nr. 4 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu III 1 b der Gründe).

c) Schließlich führt auch der erneute Hinweis des Landes darauf, daß nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die klarstellende und befriedende Funktion einer Ausschlußklausel kein Bedürfnis mehr bestehe, zu keinem anderen Ergebnis. Auch wenn ein Anspruch erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig wird, rechtfertigt es die Befriedungsfunktion einer Ausschlußklausel, vom früheren Vertragspartner zu verlangen, daß er mit etwaigen Ansprüchen hervortritt, damit der Schuldner erkennen kann, ob und in welcher Höhe der nunmehr fällig gewordene Anspruch gegen ihn noch geltend gemacht werden soll.

2. Das Land hätte daher seinen Rückzahlungsanspruch innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend machen müssen.

a) Der Rückzahlungsanspruch wurde spätestens mit dem Zugang der Entlassungsverfügung, also am 12. März 1979, fällig. Das Land hätte den Anspruch also spätestens am 12. Juni 1979 schriftlich geltend machen müssen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts beginnt der Lauf von Ausschlußfristen normalerweise mit dem Zeitpunkt, in dem der betreffende Anspruch fällig ist und wenigstens ungefähr beziffert werden kann (BAG 22, 241, 244 = AP Nr. 43 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu 2 a der Gründe; BAG Urteil vom 17. Oktober 1974 - 3 AZR 4/74 - AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu 2 b der Gründe, jeweils mit



zahlreichen weiteren Nachweisen). Dies war hier der vorgenannte Zeitpunkt.

b) Das Begleitschreiben des Regierungspräsidenten Düsseldorf zu der Entlassungsverfügung vom 7. März 1979 enthält keine den Erfordernissen des § 70 BAT entsprechende Geltendmachung des Rückforderungsanspruches. Es enthält lediglich die Mitteilung, daß der Regierungspräsident in Münster gebeten worden sei, die an den Beklagten gezahlte Vergütung zurückzufordern und daß er von diesem wegen der Rückzahlung weitere Nachricht erhalten werde.

Darin kann schon deshalb keine Geltendmachung des Anspruchs im Sinne von § 70 BAT gesehen werden, weil der Beklagte nach seiner umfangreichen Begründung für den Abbruch der Ausbildung erwarten konnte, daß nunmehr von dem dafür zuständigen Regierungspräsidenten in Münster die in der Begründung angesprochene Frage des "Vertretenmüssens" geprüft und für das Land entschieden werde. Eine unbedingte und abschließende Stellungnahme des Landes kann angesichts der Gesamtumstände in dem Schreiben vom 7. März 1979 jedenfalls nicht erblickt werden. Weiter hat schon das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß die Formulierung des Begleitschreibens nicht genügend deutlich erkennen läßt, daß der Rückforderungsanspruch damit bereits erhoben werden soll. Es reicht nämlich nicht aus, wenn der Gläubiger eine geplante Maßnahme nur ankündigt (Leser in AR-Blattei, D, Ausschlußfristen I, H I), insbesondere genügt es nicht, den Schuldner lediglich davon zu unterrichten, man werde noch Ansprüche geltend machen (BAG Urteil vom 16. März 1966 - 1 AZR 446/65 - AP



Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

Darüber hinaus setzt eine Geltendmachung im Sinne von § 70 BAT voraus, daß die erhobene Forderung nicht nur dem Grunde nach, sondern auch wenigstens annähernd der Höhe nach bezeichnet wird (BAG Urteil vom 17. Oktober 1974 - 3 AZR 4/74 - AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu 4 der Gründe; BAG Urteil vom 12. Dezember 1979 - 5 AZR 1056/77 - AP Nr. 4 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe, zu III 2 der Gründe; Leser, aaO, H III 3, 4). Der Inhalt der "Geltendmachung" der Höhe nach muß dem Schuldner die Überlegung ermöglichen, wie er sich verhalten soll (BAG Urteil vom 10. September 1975 - 4 AZR 485/74 - AP Nr. 12 zu § 23 a BAT, mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Die Höhe der Forderung muß deshalb in der Regel wenigstens annähernd beziffert sein, damit sich der jeweilige Schuldner darüber schlüssig werden kann, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er ablehnen oder erfüllen will (BAG, aaO, AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

c) Entgegen der Auffassung der Revision waren hier Angaben über die Höhe der Forderung nicht deshalb entbehrlich, weil sie dem Beklagten schon bekannt gewesen sei (BAG Urteile AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, vom 16. Dezember 1971 - 1 AZR 335/71 - AP Nr. 48, aaO und BAG 24, 116 = AP Nr. 49, aaO, jeweils m.w.N.). Denn die Höhe des Rückforderungsanspruchs konnte dem Beklagten schon deshalb nicht ersichtlich sein, weil er zwar noch die über Jahre hinweg ausgezahlten Bezüge, wenn auch unter Schwierigkeiten, feststellen konnte, nicht aber die angefallenen Steuern und Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberanteile, die einen ganz erhebli-



chen Teil des Rückforderungsanspruches ausmachen.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zu folgen, daß das Verhalten des Beklagten, sich auf die Ausschlußklausel zu berufen, nicht gegen Treu und Glauben verstößt.

Das Land hat nichts dafür vorgetragen, daß der Beklagte in irgendeiner Weise auf die verspätete Geltendmachung eingewirkt hätte. Nach dem eigenen Vortrag des Landes hat der Beklagte sich auch bei dem angeblichen Telefongespräch eine Prüfung der Forderung vorbehalten; abgesehen davon war diese zu diesem Zeitpunkt bereits verfallen.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider

Dr. Krems

Nitsche



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)